

Auszüge aus den Gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) 520.1

vom 4. Oktober 2002 (Stand am 1. Januar 2012)

Art. 46 Baupflicht

¹ Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Wohnhauses bei dessen Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Muss sie oder er keinen Schutzraum erstellen, so hat sie oder er einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) 520.11

vom 5. Dezember 2003 (Stand am 1. Januar 2012)

Art. 17 Anzahl der Schutzplätze

¹ Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten beträgt:

- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmer: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett

² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

⁴ Bei der Festlegung der Schutzplatzzahl auf dem Areal des gleichen Eigentümers werden ermittelt:

- a. vorhandene, den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze;
- b. die Anzahl der Schutzplätze, für welche Ersatzbeiträge geleistet worden sind.

⁵ Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des vorgeschriebenen Schutzraums 5 Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter 25, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Ersatzbeitrag nach Artikel 46 Absatz 1 BZG zu entrichten.

⁶ Die Kantone können anordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen auch bei Wohnhäuser mit weniger als 38 Zimmer Schutzräume erstellt werden müssen.

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV) 522.1

vom 17. September 2008

Art. 21 Gemeinsame Schutzräume

¹ Die Gemeinden können bei Neubauten für zwei oder mehrere benachbarte Wohnhäuser gemeinsame Schutzräume anordnen, wenn:

- a. ein Gebäude weniger als 25 Schutzplätze benötigt und
- b. die Neubauten in einem Gebiet mit zu wenig Schutzplätzen stehen.

² Diese Auflage ist im Baubewilligungsverfahren zu verfügen.

Art. 22a Anzahl der Schutzplätze

² In Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner besteht eine Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen bereits bei Neubauten von Wohnhäusern ab acht Zimmern.

Art. 23 Ausnahmen

Das Amt kann anstelle des Baus von Schutzräumen die Leistung eines Ersatzbeitrages verfügen
Dies gilt für

- b. die Herabsetzung der Zahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten,
- c. nicht unterkellerte Gebäude